

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/6468 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

A Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 5. März 2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 21/3546 und 21/4090 in der Ausschussfassung (Bundestagsdrucksache 21/4371) angenommen und damit den Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen (Artikel 1). Ergänzend hierzu wurde § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes, der Sonderregelungen über den Umgang mit der Tierart Wolf enthält, gestrichen (Artikel 2).

Die erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 27. März 2026 (Bundesratsdrucksache 117/26). Das Gesetz ist am 1. April 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 2026 I Nr. 87) und am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Mit der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz wird den Ländern die Möglichkeit eines regionalen Bestandsmanagements gegeben. Das bedeutet, dass in Regionen mit hohen Wolfszahlen, wo der günstige Erhaltungszustand festgestellt wurde, Managementpläne aufgestellt und so die Zahl der regional lebenden Wölfe reguliert werden können.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zur Bejagung des Wolfes und der Erlegung von Wolfshybriden erfolgt durch die Länder und dort durch die jeweils zuständigen Behörden. In Mecklenburg-Vorpommern sind gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes die Landräte und die Oberbürgermeister (untere Jagdbehörden) für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Wolfsmanagementplan auf, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Die unteren Jagdbehörden liegen in Mecklenburg-Vorpommern alle in derselben biogeografischen Region (kontinentale Region) und sind damit jeweils nur für einen Bruchteil der Wolfspopulation in Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich. Die Erstellung von acht einzelnen Wolfsmanagementplänen ist aufgrund ihrer territorialen Begrenztheit nicht sinnvoll.

Die Erstellung eines landesweiten Managementplans, nach dem sich die unteren Jagdbehörden richten, ist daher die Vorzugslösung.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der genannte Regelungsinhalt eines revierübergreifenden Wolfsmanagementplans landesweit erreicht.

Die Aufstellung und Fortschreibung der Managementpläne obliegt der obersten Jagdbehörde. Diese Aufgaben betreffen die für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden. Diese haben sich künftig nach dem aufgestellten Wolfsmanagementplan zu richten.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6468 mit Änderungen in Artikel 1 anzunehmen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der landesweite (Wolfs-)Managementplan und dessen Fortschreibung ist künftig durch die oberste Jagdbehörde zu erstellen. Die Aufgabe betrifft die oberste Jagdbehörde. Der Aufwand bei den unteren Jagdbehörden wird dagegen reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugserleichterungen jedoch ausgleichen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6468 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird durch den folgenden Artikel 1 ersetzt:

„Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Aufstellen und die Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen obliegt der obersten Jagdbehörde.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.“

Schwerin, den 21. Mai 2026

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes“ auf Drucksache 8/6468 in seiner 130. Sitzung am 6. Mai 2026 beraten und an den Agrarausschuss überwiesen.

Der Agrarausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 7. Mai 2026 und abschließend in seiner 96. Sitzung am 20. Mai 2026 beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/6468, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss in seiner 96. Sitzung am 20. Mai 2026 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzentwurfes hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass am 2. April 2026 das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten sei und somit der Wolf als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen worden sei. Der Bund sehe vor, Wolfsmanagementpläne durch die zuständigen Behörden erstellen zu lassen. In Mecklenburg-Vorpommern seien hierfür die unteren Jagdbehörden zuständig. Diese umfassten sechs Behörden in den Landkreisen sowie zwei in den kreisfreien Städten. Damit seien zu viele Institutionen beteiligt, um für eine biogeografische Region einheitliche Managementpläne zu erstellen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vertrete daher die Auffassung, dass ein einziger Managementplan ausreiche und dieser von der obersten Jagdbehörde geregelt werden solle. Dies solle durch die Ergänzung in § 26 Absatz 1 klargestellt werden.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 1 durch den folgenden Artikel 1 zu ersetzen:

**„Artikel 1
Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Aufstellen und die Fortschreibung von Wolfsmanagementplänen obliegt der obersten Jagdbehörde.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.“

Zur Begründung des Änderungsantrages hat die Fraktion der SPD ausgeführt, dass die Streichung des § 26 Absatz 3 der Klarstellung und der Rechtssicherheit der vom Management des Wolfes unmittelbar Betroffenen diene, wie etwa den Nutztierhaltern und den Jagd- ausübungsberechtigten.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat ergänzend erläutert, dass der Hintergrund für diese Streichung die konkurrierende Gesetzgebung sei. Alle Regelungen zur Jägersausbildung, Jagdausübung und zu Wildarten seien bundesrechtlich einheitlich geregelt. Soweit ein Sachverhalt durch den Bund geregelt sei, gehe Bundesrecht dem Landesrecht vor. Zum Zeitpunkt der Novellierung des Landesjagdrechts im Jahr 2024 habe der Wolf noch unter strengem Schutz gestanden. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sei daher das Verbot des Aneignungsrechts in das Landesjagdrecht aufgenommen worden. Nun habe sich die Rechtslage geändert und eine Streichung des Absatzes diene der Rechtsklarheit und passe Landesrecht an das Bundesrecht an, denn mit der Unterstellung des Wolfes unter das Bundesjagdrecht gelte per se das Aneignungsrecht.

Der Agrarausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke einstimmig angenommen.

Der Agrarausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Agrarausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 8/6468 einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 21. Mai 2026

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatterin